



Datenschutz-Newsletter #5

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die folgenden Hinweise gelten für alle Programme, die die Schulen eigenverantwortlich erwerben und die personenbezogene Daten verarbeiten. Beispiele hierfür sind: Nutzung von Lernplattformen eines externen Anbieters, Homepage, Elternportale...

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten muss an jeder Schule vorhanden sein. Es darf auch digital geführt werden. Es dient als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdokumentation und hilft dem Verantwortlichen dabei, gemäß Art. 5 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nachzuweisen, dass die Vorgaben aus der DSGVO eingehalten werden (Rechenschaftspflicht).

Das Verzeichnis beinhaltet:

1. Kontaktdaten des Schulleiters/der Schulleiterin sowie des/der Datenschutzbeauftragten
2. Verträge, die man mit externen Anbietern geschlossen hat (Vertrag zur Auftragsverarbeitung)
3. Verarbeitungsbeschreibungen zu Programmen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Und soweit vorliegend, die Beschreibung von technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) der Verarbeitungstätigkeit (erhalten Sie in der Regel von der beauftragten Firma)
4. gegebenenfalls Stellungnahmen des/der Datenschutzbeauftragten

Verarbeitungsbeschreibung

Verarbeitungsbeschreibungen müssen immer erstellt werden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden: beispielsweise Zeugnisprogramm, Stundenplanprogramm, Notenverwaltungsprogramm, Elternportal

In der Regel muss die Schule diese Verarbeitungsbeschreibung selbst erstellen: https://www.datenschutz-bayern.de/download/beschreibung_einer_verarbeitungstaetigkeit.dotx

In vielen Fällen liefert das Unternehmen eine Beschreibung. Eventuell hat der/die zuständige Datenschutzbeauftragte auch schon eine Beschreibung zum gewünschten Programm.

Die Schule kann die ausgefüllte Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit für eine Stellungnahme an den/die Datenschutzbeauftragte/n senden. Obwohl diese Stellungnahme freiwillig einzuholen ist, ist sie zu empfehlen.

Auftragsverarbeitungsverträge (Art. 28 DSGVO)

Sobald personenbezogene Daten an externe Verarbeiter (auch Schulfotograf) weitergegeben werden, muss ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) geschlossen werden. Verantwortlich ist die Schulleitung. Dieser Vertrag gewährleistet den sorgsamen Umgang des Auftragsverarbeiters mit den Daten. Die Schulen handeln hier als Vertreter des Sachaufwandsträger, daher ist eine Rücksprache mit dem Sachaufwandsträger in der Regel notwendig. Unter anderem legt der Vertrag folgende Punkte fest:

- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der DSGVO
- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Löschungs- bzw. Rückgabefristen

Ihr Datenschutzteam

Christina Adamski, Barbara Frank, Alexander Geist, Antonia Größl, Basti Kainz, Tanja Sienkiewicz